

Verwaltungsgericht Braunschweig

2. Kammer

Die Berichterstatterin

Verwaltungsgericht Braunschweig, Postfach 47 27, 38037 Braunschweig

Herrn
Jörg Bergstedt
Ludwigstraße 11
35447 Reiskirchen-Saasen

Ihr Zeichen	Aktenzeichen (Bitte stets angeben)	Durchwahl	Datum
	2 A 7/09	488-3072	02.02.2009

Sehr geehrter Herr Bergstedt,

in der Verwaltungsrechtssache
Bergstedt ./ Bundesrepublik Deutschland

Streitgegenstand:
Umweltinformationsgesetz;
hier: Akteneinsicht

weise ich auf Folgendes hin: Für die Bereitstellung von Umweltinformationen werden - auch im Einklang mit der Umweltinformationsrichtlinie und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH - Verwaltungsgebühren erhoben (vgl. Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 (UURL); BVerwG, Urt. vom 27.03.2000 - 7 C 25.98 -, NVwZ 2000, 913). Die dabei entstehenden Kosten umfassen grundsätzlich den gesamten Verwaltungsaufwand, der für die Bereitstellung der Information anfällt, also bspw. auch den Aufwand für Rechtsprüfungen, die erforderlich werden, weil nach § 9 UIG nicht alle in den Akten vorhandenen Informationen weitergegeben werden dürfen (vgl. OVG Münster, Beschl. vom 18.07.2007 - 9 A 4544/04 -, NVwZ-RR 2007, 648). Um den Informationsanspruch im Hinblick auf die anfallenden Kosten nicht ins Leere laufen zu lassen, dürfen diese nach Art. 5 Abs. 2 UURL eine angemessene Höhe nicht überschreiten. Dem Rechnung tragend ist in Anlage 1 zur UIGKostV i. d. F. vom 23.08.2001 eine Staffelung und eine Obergrenze von bis zu 500 EUR in Fällen vorgesehen, in denen außergewöhnlich aufwändige Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen notwendig sind. Zwar ist nach dieser Kostenverordnung die Einsichtnahme als solche gebührenfrei, doch fallen auch dann Auslagen für die Aufbereitung der Akten zur Einsichtnahme an. Denn die Auffassung des Klägers, die Behörde müsse ihm uneingeschränkt Akteneinsicht gewähren trifft ebenfalls nicht zu. Vielmehr ist sie verpflichtet, im Hinblick auf § 9 UIG solche Aktenbestandteile zu entfernen und personenbezogene Angaben in verbleibenden Bestandteilen ggf. so unkenntlich zu machen, dass schützenswerte personenbezogene Daten, sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nicht unzulässig offenbart werden. Mit anderen Worten: Der Kläger kann weder eine kostenlose noch eine uneingeschränkte Bereitstellung von Informationen verlangen. Da er sein Informationsbegehren nicht beschränkt, sondern mit Schreiben vom 9. Oktober 2008 klargestellt hat, dass er Einsicht in sämtliche Akten zum Vorgang begehrt, wird die Beklagte ggf. sämtliche Akten der Freisetzungsvorhaben aufbereiten müssen, was entsprechende Kosten verursacht und die Deckelungsgrenze von 500,00 EUR erreichen kann. Da auf Grund der Einkommensverhältnisse des Klägers nicht gesichert erscheint, dass er diese Kos-

Hausanschrift
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig
(Zufahrt über
Wilhelmstraße 51 - 53)

Sprechzeiten
Montag - Freitag
9 - 12 Uhr

Telefon
0531 488-3000
Telefax
0531 488-3001

Überweisungen an: Verwaltungsgericht Braunschweig
NORD/LB Hannover BLZ 250 500 00 Kto. 106024946
IBAN DE77 2505 0000 0106 0249 46, SWIFT/BIC: NOLA DE 2H

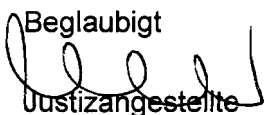
www.verwaltungsgericht-braunschweig.niedersachsen.de

ten aufzubringen vermag, wird sie evtl. auch Vorausleistungen oder einen Nachweis der Leistungsfähigkeit verlangen, bevor sie die erforderlichen Arbeiten leistet.

Die Ablehnung der Einsicht in die so aufbereiteten Akten vor Ort erscheint der Kammer dagegen nicht begründet. Zu Recht weist die Beklagte darauf hin, dass der Aufwand für die Aktenaufbereitung bei einer Einsichtnahme vor Ort derselbe wäre, wie bei einer Übersendung von Kopien. Denn dem Kläger würden in Falle der Einsichtnahme vor Ort dieselben Aktenbestandteile vorgelegt werden, die ihm andernfalls übersandt würden. Einen Anspruch darauf, auch die zu Recht entnommenen Aktenteile einzusehen, hat er nicht. Der Mehraufwand der Beklagten im Falle einer Akteneinsichtnahme vor Ort beschränkt sich deshalb darauf, eine Räumlichkeit bereitzustellen, in welcher der Kläger die aufbereiteten Akten unter Aufsicht einsehen kann. Wenn sie weder über einen leeren Raum noch über Aufsichtspersonal verfügt, ist es ihr zuzumuten - wie bei Akteneinsichtsansträgen von Naturalparteien vor Gericht üblich - dem Kläger Akteneinsicht an einem Beistelltisch in einem mit Mitarbeitern besetzten Büro zu ermöglichen. Denn nach § 3 Abs. 2 UIG ist der Informationszugang auf die beantragte Art zu gewähren und darf nur aus gewichtigen Gründen auf andere Art eröffnet werden. Die Kammer hält die von der Beklagten angeführten Gründe nicht für hinreichend gewichtig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit eine zentrale Behörde darstellt, bei der vielfältige Umweltinformationen vorhanden sind. Würde man die von ihm angegebene Begründung ausreichen lassen, so bedeutete dies, dass für eine Vielzahl von Antragstellern auf unabsehbare Zeit keine Akteneinsicht möglich sein würde. Dies entspricht nicht der mit dem UIG umgesetzten UIRL, die die Mitgliedstaaten in Art. 3 Abs. 5 lit c) verpflichtet, zur Durchführung der Richtlinie dafür Sorge zu tragen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann, wozu auch der Ausbau und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Einsichtnahme in die gewünschten Informationen gehört.

Da diese rechtlichen Hinweis den Kläger möglicherweise dazu bewegen, seinen Antrag und die Klage im Hinblick auf die entstehenden Kosten nicht weiterzuverfolgen - auch der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe hätte nach den vorstehenden Ausführungen nur zu einem geringen Teil Erfolg - und / oder die Beklagte ihre Entscheidung, Akteneinsicht vor Ort zu gewähren noch einmal überdenkt, erhalten die Beteiligten zunächst Gelegenheit, hierzu bis zum 25.02.2009 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thorn-Christoph

Beglaubigt

Justizangestellte